

§ 1

Der Verein führt den Namen "Tennis-Club Wiesenfeld".
Er hat seinen Sitz in Wiesenfeld und ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung an.

§ 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 und zwar die Pflege, Erhaltung und Förderung des Turn- und Sportwesens, Kräftigung von Geist und Körper, Anleitung zur gesundheitserhaltenden sportlichen Betätigung als Ausgleich für die Beanspruchung in der Arbeitswelt.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.⁸⁾

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind insbesondere

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
- Instandhaltung des Sportplatzes und des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte,
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.

§ 4

- Mitglied kann jeder werden, der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet entgeltlich.
- Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der schriftlich dem Verein zu erklärende Austritt ist¹⁵⁾ mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten (30.09.) zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3 Mehrheit der Vereinsausschuss. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit 2/3 Mehrheit auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.
Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss schon vor Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären.
Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- Ein Mitglied kann aus den gleichen wie in c) genannten Gründen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von € 50,-¹²⁾ und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden.
Gegen diese Maßregeln ist ein Rechtsmittel ausgeschlossen.
- Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Brief zuzustellen.

§ 5

Vereinsorgane sind

- der Vorstand
- der Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung

§ 6

Der Vorstand besteht aus dem

- Vorsitzenden,
- Vorsitzenden,
- Vorsitzenden, der zugleich das Amt des Schatzmeisters innehat.

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein allein, der 2. und 3. Vorsitzende vertreten ihn gemeinsam, gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. und 3. Vorsitzende zur Vertretung des 1. Vorsitzenden nur im Falle dessen Verhinderung berechtigt sind.

Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren oder länger von der Mitgliederversammlung gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss innerhalb von 21 Tagen ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzu zu wählen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung¹⁷⁾ und eine Datenschutzrichtlinie

Er führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Er darf im übrigen Geschäfte bis zum Betrage von € 1.000,- allein, von 1.000,- bis 10.000,- € nur im Einvernehmen mit dem 2. und 3. Vorstand^{3) 13)} im Einzelfall, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich der Aufnahme von Belastungen, ausführen. Im übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses oder, wenn dieser eine Entscheidung ablehnt, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.

§ 7

Der Vereinsausschuss besteht aus

- den Vorstandsmitgliedern
- den Beiräten

Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Dem Vereinsausschuss stehen insbesondere die Rechte nach § 4a, 4c und 4d dieser Satzung zu.

Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.

Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn 1/3 seiner Mitglieder dies beantragen. Die Mitglieder des Vereinsausschusses können zur Vorstandssitzung geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

Dem Vereinsausschuss müssen als Beiräte angehören:

- die überfachliche Frauenwartin,
- die überfachliche Jugendleiterin,
- der überfachliche Jugendleiter und
- die Leiter der einzelnen Abteilungen.

Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie einem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Versammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, sowie über sonstige Leistungen die durch die Versammlung bestimmt werden, zu zahlen bzw. zu leisten⁴⁾, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, die Entlastung und Wahl der Vereinsausschussbeiräte, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für zwei Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss⁷⁾, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

Die ¹⁸⁾Einladung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen ¹⁾ unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen. Sie muss die zur Abstimmung zu stellenden Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nicht anderes bestimmen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/5 aller Mitglieder oder auf Beschluss des Vereinsausschusses einzuberufen.

§ 9

Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen mit Genehmigung des Vereinsausschusses gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 10

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Mittel des Vereins (Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ⁹⁾

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen ¹⁰⁾ aus den Mitteln des Vereins außer im Rahmen der Ehrenamtszuschale ¹⁴⁾. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Jedes Mitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die ihm durch seine Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Mehraufwendungen für Verpflegung, Porto, Telefon. Nicht erstattet werden Arbeitszeit bzw. Arbeitskraft. Der Anspruch kann nur innerhalb der Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Soweit steuerliche Pausch- oder Höchstbeträge bestehen, ist die Zuwendung oder ¹⁴⁾ der Ersatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt. Vom Vorstand können durch Vorstandsbeschluss Pauschalen festgelegt werden. ²⁾

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft/Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. ¹¹⁾

§ 11

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages, sowie sonstiger Leistungen, die durch die Mitgliederversammlung bestimmt wurden ⁵⁾, verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 12

Die Mitgliederversammlung kann eine Finanz-, Ehrengerichts- eine Jugend- und eine Ehrenordnung ⁷⁾ mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§ 13

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4 Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Bei Auflösung oder Abwicklung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins dem Bayerischen Landes-Sportverband oder für den Fall dessen Ablehnung der

Gemeinde Karlstadt ⁶⁾ mit der Maßgabe zu, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Wiesenfeld, den 2. Febr. 1977

Es folgen die Unterschriften von mindestens 7 Gründungsmitgliedern

Rauch Peter
Eirich Konrad
Keller Hermann
Knoblauch Bruno
Kohlhepp Anton
Scheblein Inge
Ott Wolfgang

¹⁾ Satzung geändert von "vier Wochen" in "zwei Wochen"

lt. Außerordentliche Mitgliederversammlung vom 02.02.90

²⁾ Ergänzung der Satzung lt. Jahreshauptversammlung vom 03.04.92

³⁾ Ergänzung der Satzung lt. Außerordentlicher Mitgliederver-

sammlung vom 30.11.89

⁴⁾ siehe Fußnote ³⁾

⁵⁾ siehe Fußnote ³⁾

⁶⁾ Satzung geändert von Gemeinde Wiesenfeld in Gemeinde Karlstadt

lt. Außerordentlicher Mitgliederversammlung vom 30.11.89

⁷⁾ Satzung geändert lt. Jahreshauptversammlung vom 02.04.93

⁸⁾ Satzung geändert lt. Jahreshauptversammlung vom 29.03.96

⁹⁾ siehe Fußnote ⁸⁾

¹⁰⁾ siehe Fußnote ⁸⁾

¹¹⁾ siehe Fußnote ⁸⁾

¹²⁾ Satzung geändert lt. Jahreshauptversammlung vom 22.02.02

¹³⁾ siehe Fußnote ¹²⁾

¹⁴⁾ Satzung geändert lt. Jahreshauptversammlung vom 20.03.2009

¹⁵⁾ Satzung geändert lt. Jahreshauptversammlung vom 22.03.2013

¹⁶⁾ Satzung geändert lt. Außerordentl. Mitgliedervers. v. 10.10.2014

¹⁷⁾ Satzung geändert lt. Jahreshauptversammlung vom 15.03.2019

¹⁸⁾ Satzung geändert lt. Jahreshauptversammlung vom 16.07.2021